

Bekanntmachung der Wahl des Studierendenparlaments vom 05. und 07. Juli 2016 (Personenwahl)



I. Wahlverfahren

Das Studierendenparlament wird nach Listen, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden, gewählt.

Alle immatrikulierten Studierenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind wahlberechtigt.

II. Wahlgrundsätze

Gewählt wird gemäß § 2 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Personenwahl. Die Wahlordnung ist unter *stupa.ph-heidelberg.net* einsehbar.

III. Stimmabgabe

- 1. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und mit amtlichen Wahlumschlägen (Briefwahl) abgestimmt werden. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die sich in nicht-amtlichen Wahlumschlägen befinden, sind ungültig.
- 2. Die Wähler*innen haben in der Art abzustimmen, sodass durch Ankreuzen von Namen, Beifügen einer Zahl oder Kreuz, leserliches Schreiben oder auf sonstige Weise zweifelsfrei zu erkennen ist, für welche Bewerber*innen sie stimmen.
 - Vorgedruckte Bewerber*innen ankreuzen
 - Eigene, nicht aufgeführte Vorschläge leserlich an der vorgesehenen Stelle eintragen.
- 3. Wählende wählen nur mit einem Stimmzettel.
- 4. Wählende haben so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenanzahl 15). Wählende dürfen bis zu 15 Stimmen abgeben. Eine Stimmhäufung mehrere Stimmen für eine einzelne Person ist nicht möglich.
- 5. Wählende haben bei der Wahl die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel eigene Vorschläge (gut lesbar) niederzuschreiben. Es herrscht <u>keine</u> Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen.

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wähler*innenverzeichnisses, mithin der 30. Mai 2016.

III. Wähler*innenverzeichnis

- 1. Für die Wahl wird ein Wähler*innenverzeichnis aufgestellt.
- 2. Das Wähler*innenverzeichnis wird für 5 Arbeitstage, vom 30. Mai bis 03. Juni 2016
 - während der Dienstzeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Raum 106 (Wahlleiterbüro Gremienwahlen) im Altbau zur Einsichtnahme ausgelegt.
- 3. Berichtigungsanträge können während dieser Frist in schriftlicher Form gestellt werden.

V. Wahlvorschläge

A. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind nach Eintragung in den ausliegenden Listen bis spätestens

Freitag, 10. Juni 2016, 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlausschuss einzureichen (Hauspost oder Stupa-Büro (ZEP1): adressiert an Verfasste Studierendenschaft - Wahlausschuss), um sie offiziell auf den Wahlzettel zu drucken.

B. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Möglichkeiten, einen Wahlvorschlag zu erstellen:

- Eine Liste mit Kandidierenden erstellen
- Diese muss mit einer Unterstützungsliste mit mindestens 30 Unterschriften von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Listen für Wahlvorschläge können durch Kontaktieren des Wahlausschusses (wahlausschuss@ph-heidelberg.net) erhalten werden.

- 1. Kandidierende und Unterstützende müssen in beiden Fällen folgende Angaben machen: Vor- und Familienname, Studiengang, Matrikelnummer, Emailadresse und eigenhändige Unterschrift.
- 2. Des Weiteren soll kenntlich gemacht werden, wer gegebenenfalls zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer diese Person im Falle einer Verhinderung vertritt. Fehlt diese Angabe, fällt dies den ersten zwei Unterzeichnenden zu.
- 3. Wahlberechtigte dürfen für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Wurde dies nicht beachtet, werden alle Unterschriften dieser Person gestrichen. Kandidierende können gleichzeitig Unterzeichnende sein.
- 4. Wahlvorschläge müssen durch ein zulässiges, nicht irreführendes Kennwort (Listennamen) bezeichnet werden.
- 5. Kandidierende dürfen sich jeweils nur in einem einzigen Wahlvorschlag für das jeweilige Gremium aufnehmen lassen und haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Kandidierende zugestimmt haben.
- 6. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (s.o.) für die Wahlvorschläge zulässig.
- 7. Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden und auch sonst nicht gewählt werden.

VI. Ausübung der Wahlberechtigung

- 1. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben, entweder
 - durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder
 - durch Briefwahl.

Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Sind Wahlberechtigte zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhalten sie auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Das Antragsformular hierfür ist während der Dienstzeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Raum 106 im Wahlleiterbüro (Gremienwahlen) abzuholen und dort oder bei der Verfassten Studierendenschaft abzugeben (Hauspost/Stupa-Büro (ZEP1): adressiert an *Verfasste Studierendenschaft - Wahlausschuss*). Letzter Tag für die Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist

Dienstag Donnerstag, der 28. Juni 2016, 17.00 Uhr (Ausschlussfrist)

Die Kosten der Übersendung trägt die Verfasste Studierendenschaft. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem Wahlausschuss eingeht (Hauspost oder Stupa-Büro (ZEP1): adressiert an *Verfasste Studierendenschaft - Wahlausschuss*)

2. Die Wahl findet statt

am Dienstag, den 05. Juli 2016, von 9 – 16.30 Uhr, in Raum 211 (Altbau, 2. OG, Senatssaal)

und

am Donnerstag, den 07. Juli 2016, von 9 – 16.30 Uhr, in H.009 (Hörsaalgebäude)

VII. Verteilung der Sitze

Die Sitze werden auf die Bewerber*innen nach der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenanzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Heidelberg, den 11.05.2016

Wahlausschuss – Studierendenparlament

